

amtliche Bekanntmachung

093 K 117/21



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 08.08.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Müngersdorf Blatt 37124 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Flurstück 1051/151, Gebäude-und
Freifläche, Sperlingsweg 29, groß: 750 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

50829 Köln-Vogelsang, Sperlingsweg 29

Das 750 m² große Grundstück ist bebaut mit einem einseitig angebauten, teilunterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss, einem nicht unterkellerten, 1-geschossigen Anbau mit Pultdach und einer Garage. Wohnfläche: ca. 107 m², Baujahr: unbekannt, von der Sachverständigen geschätzt auf Mitte der 1930er Jahre. Im Wohnhaus mit Anbau ist keine Heizungsanlage installiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 510.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 25.04.2024